Berichtigung

der in Nr. 22. der Mittheilungen über die Verhandlungen der ersten sächsischen Ständekammer ersichtlichen Begründung der gegen die Schönburgischen Rezeßverhältnisse gerichteten Anträge.

Daß da, wo zu Begründung eines Anspruchs der wirklich einschlagende Sach- und Rechtsbestand nicht ausreichet, sich dadurch zu helfen gesucht wird, denselben durch Fictionen zu ergänzen und durch Verdächtigung und Verunglimpfung des anderen Theils diesem Ungunst zuzuziehen, ist eine leider oft vorkommende Taktik, welche zumal dann, wenn der andere Theil nicht gehört wird, gern und oft nicht ohne Erfolg angewendet zu werden pflegt. Daß zu dieser Art von Deductionen die obgedachte Begründung gehört, wird sich aus Folgendem ergeben.

Das Haus Schönburg, welches von Alters her zu den Geschlechtern des hohen Adels gehörte, übte wegen seiner, nunmehr die Schönburgischen Rezeßherrschaften genannten, Besitzungen sowohl die Reichsstandschaft als auch die Kreisstandschaft im obersächsischen Kreise aus (siehe unten 3.), unterwarf aber sich und seine gedachten Besitzungen durch die Rezesse von 1740 der Oberbotmäßigkeit des Churhauses Sachsen, und reservirte sich dabei nur verschiedene Hoheitsrechte, so z. B. das Besteuerungsrecht, unter gewissen Beschränkungen.

Beim Abschluß dieser Rezesse concurrirten natürlich die Einwohner der Rezeßherrschaften nicht, da sie, nach der damals bestandenen Verfassung, dem nachzukommen hatten, was die Landesherrschaft feststellte, zumal es sich dabei nicht darum handelte, sie zu höheren Verpflichtungen heranzuziehen, sondern allein darum, wie weit das Haus Schönburg seine Hoheitsrechte an das Churhaus Sachsen abtreten oder beschränken lassen wollte.

Die Aufrechthaltung dieser Rezesse, (welche in ununterbrochener Wirksamkeit verblieben), machten später die verbündeten Mächte der Krone Sachsen zur Bedingung, und es stellte diese darüber eine entsprechende Declaration unter dem 18. Mai 1815 aus, welche von den fünf verbündeten Mächten am 29. Mai 1815 feierlich angenommen und bekräftiget, und nachher für einen Bestandtheil der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 erklärt ward.

Die diese Angelegenheit betreffenden verschiedenen Urkunden sind abgedruckt in Klübers Acten des Wiener Congresses Bd. IV. S. 139. ff.

Die in Folge des Zollverbandes eingetretenen Verhältnisse ließen es der Sächsischen Regierung wünschenswerth erscheinen, die durch die Rezesse vom 4. Mai 1740 festgestellten Rechte des Hauses Schönburg zu modificiren, und namentlich wünschte man das Besteuerungsrecht des Hauses Schönburg auf die Krone Sachsen übertragen zu sehen, um nicht nur die durch den Zollverband bedingten Abgaben auch im Schönburgischen einzuführen, sondern auch den Grundbesitz im Schönburgischen der Sächsischen Grundsteuer zu unterwerfen.

Es kam deshalb zu Verhandlungen zwischen der Regierung und dem Hause Schönburg, und erstere machte hierüber den ständischen Kammern von 1834 ausführliche Mittheilungen, und stellte dabei stets obenan, daß den Schönburgischen Rezeßherrschaftsbesitzern Entschädigung zu gewähren sei, bemerkte jedoch zugleich, daß sie einen Theil dieser ihnen zu gewährenden Entschädigungen den Unterthanen in den Rezeßherrschaften, zu Erleichterung in ihren gutsherrlichen und ähnlichen Lasten, zu Gute kommen lassen würden. Die Stände erklärten sich mit den Ansichten der Regierung allenthalben einverstanden und ermächtigten die Regierung, deßfalls einen Vertrag mit dem Hause Schönburg abzuschließen.

So kam der Erläuterungsrezeß vom 9. October 1835 und der dazu gehörige Plan über Vertheilung und Verwendung der den Schönburgischen Herrschaftsbesitzern bewilligten Entschädigungen zu Stande, welche Abkommen den Ständen nachmals vorgelegt und von ihnen in der ständischen Schrift vom 1. August 1837 gebilliget wurden.

Die dieses nachweisenden Urkunden sind enthalten in den Landtagsacten von 1849. III. Abth. S. 73. ff.

Dieses neue Abkommen sowohl, als auch die Rezesse vom 4. Mai 1740 wurden durch die Gesetzsammlung zur Nachachtung bekannt gemacht (Gesetzsammlung von 1835.

SLUB
Wir führen Wissen.